

Autor: Prof. Gerhard Geckle | 19.12.2020

## **2020-12-23\_Lexware\_Mehr Steuervorteile für Vereine und gemeinnützige Organisationen ab 2021!**

Es wurde zeitlich knapp, aber der Bundesrat hat tatsächlich in seiner letzten BR-Sitzung am 18.12.2020 den vorliegenden Vorschlägen/Gesetzesvorlagen zum Jahressteuergesetz 2020 zugestimmt. Wobei zuvor u. a. der Finanzausschuss und auch der Bundestag den zahlreichen Steueränderungen mit Vorschlägen auch aus dem Bundesrat zugestimmt haben.



Bild: Corbis

Damit können nach der anstehenden umgehenden Unterzeichnung dieses wichtigen Steuergesetzes durch den Bundespräsidenten die meisten Änderungen bereits einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt bereits in Kraft treten. Es gibt dazu auch umfangreiche **Verbesserungen im Bereich der bisherigen Vereinsbesteuerung, bei den Gemeinnützigkeitsvorgaben bis hin zum Spendenrecht.**

### **Neue Steuer-Freibeträge ab 2021!**

Unzählige gemeinnützige Organisationen werden sicherlich zur Stärkung der ehrenamtlichen Betätigung und der Mitarbeit zur Realisierung und Umsetzung der Vereinsziele nach der Satzung die ab 01.01.2021 nun geltende Anhebung der wichtigsten Steuerfreibeträge begrüßen. Denn dadurch können gemeinnützige Vereine/Verbände durchaus künftig Personalkosten sparen. Der bekannte und vielfach genutzte **Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG** steigt ab Jahresbeginn 2021 von bisher 2.400 Euro auf nun **3.000 Euro pro Jahr**. Gleichzeitig wird auch die so genannte **Ehrenamtszuschale** von bisher 720 Euro **auf 840 Euro** jährlich ab 2021 erhöht.

**Dies kann bedeuten:** Bei Mitarbeit in gemeinnützigen Organisationen gibt es erhöhte persönliche Freibeträge für jeden Bundesbürger, der die besonderen Voraussetzungen (wie bisher) für diese begünstigten Tätigkeiten in Anspruch nehmen kann.

Wird man – wie vielfach so praktiziert – für seinen Verein/Verband nebenberuflich mit begünstigten pädagogischen/betreuerischen Aufgabenstellungen und Tätigkeitsvorgaben aktiv, bleiben monatlich auch bei Vergütungsabrechnungen durch gemeinnützige Arbeitgeber Beträge **bis zu 250 Euro monatlich steuer- und auch sozialversicherungsfrei** ab dem 01.01.2021. Beträge in diesem Umfang können daher „netto“ ausbezahlt werden.

Bei höheren Vergütungen muss dann ab 250 Euro monatlich auf die erforderliche Kombination mit einem Minijob-Verhältnis geachtet werden, wenn die Gesamtvergütung dann nicht über 750 Euro monatlich maximal liegt. Wird wegen der besonderen Aufgabenstellung dennoch eine höhere Vergütung gezahlt, muss dies gegebenenfalls über ein **Midi-Job-Verhältnis** abgerechnet werden. Durch die Freibetragserhöhung kann dies maximal rein rechnerisch für Beschäftigungsverhältnisse bis zu 1.550 Euro an monatlicher Bruttovergütung sogar genutzt werden, bei vorherigem Abzug des zur Verfügung stehenden Freibetrags von 250 Euro monatlich.

**Tipp 1:** Wird die bezahlte Mitarbeit als begünstigtes Übungsleiterverhältnis in 2021 mit bisherigen Vergütungssätzen pro Monat fortgeführt, entsteht kein Handlungsbedarf. Bleibt es also entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bei den bisherigen 200 Euro pro Monat wie bisher, hat die Freibetragsanpassung faktisch keinen Einfluss. Steht aber ohnehin im Raum, dass man von Arbeitgeberseite aus die bisherigen Vergütungen anpassen will, weil eben ein größerer Tätigkeitsaufwand

ab 2021 und später anfällt oder weil die engagierten Personen nunmehr über bessere oder höhere persönliche Qualifikationen verfügen, noch weitere Tätigkeitsstunden erbringen sollen, kann man die Erhöhung durchaus für eine, wenn auch geringfügig sich auswirkende Vergütungserhöhung nutzen. Man wird ab dem Vereinsjahr 2021 davon ausgehen können, dass bei moderaten Vergütungen im Regelfall die Monatsvergütung von 250 Euro stets im Vordergrund steht, zumal bis dahin und in dieser Höhe noch alles steuer- und sozialversicherungsfrei ablaufen kann, damit keine zusätzlichen Personalkosten anfallen.

Wenn eben **keine** besonders begünstigte Tätigkeit erbracht wird, wofür der so genannte Übungsleiterfreibetrag nach § 34 Nr. 26 EStG eingesetzt werden kann, kommt sicherlich häufig der **Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG** zum Zuge und wird vor allem bei bestehenden Arbeitsverhältnissen dann eingesetzt und genutzt. Ab 2021 sind das dann rein rechnerisch betrachtet jeden Monat 70 Euro – somit eine wenn auch bescheidene Anpassung gegenüber dem bisherigen monatlich umgerechneten Freibetrag von 60 Euro noch bis Ende 2020 wie bisher.

**Tipp 2:** Für das nebenberufliche Engagement in den vielen steuerbegünstigten Bereichen, die Mithilfe, die verschiedensten Tätigkeiten gerade für aktive Vereine und Verbände mit vielen interessierten Mitgliedern und für Angebote für Dritte/Nichtmitglieder darüber hinaus, sollte die Nutzung des Ehrenamtsfreibetrags stets berücksichtigt werden, um auch mit geringeren, moderaten Vergütungsbeträgen fortlaufend eine finanzielle Anerkennung zu gewähren, die zudem ohne Steuer- und Sozialversicherungskonsequenzen bleibt. Der persönliche Ehrenamtsfreibetrag kann auch als **Jahresfreibetrag** sofort genutzt werden.

Ein Beispiel:

Student Fleißig überarbeitet für seinen gemeinnützigen Verein dessen Vereinshomepage mühsam, aber erfolgreich. Er erhält für seinen Einsatz vereinbarungsgemäß eine Einmalvergütung von 840 Euro. Dieser Betrag kann daher ab 2021 ohne jede Steuerkonsequenz ausgezahlt werden.

Man sollte die verschiedensten Tätigkeitsbereiche und Einsätze mit bezahltem Arbeitseinsatz daher prüfen.

**Tipp 3:** Die Erhöhung des Freibetrags kann in vielen Fällen bei gemeinnützigen Vereinen/Verbänden und weiteren begünstigten Organisationen wie bei der gemeinnützigen GmbH, den Stiftungen etc., dass nun auch höhere Aufwandsentschädigungen/ Sitzungsgelder gezahlt werden könnten. Somit bei Bedarf auch die bestehenden Ordnungen mit vorhandenen Regelungen zu **Aufwandsentschädigungen für Vorstände oder auch weitere Führungskräfte** überprüfen und ggf. wegen der Freibetragserhöhung zur Motivation im Ehrenamt anpassen.

**Tipp 4:** Bei nun zwei erhöhten Freibetragsregelungen ab 2021 könnten diese Anpassungen auch durchaus etwas den Vergütungsfreiraum für Mitglieder, auch für Dritte interessanter gestalten, wenn man also einmal etwa abgegrenzt die begünstigte Übungsleitertätigkeit gegen Vergütung übernimmt und zusätzlich völlig getrennt von dieser Aufgabenstellung noch gegen Vergütung sich in den verschiedensten steuerbegünstigten Bereichen zusätzlich engagiert oder mithilft. Jedoch nicht im steuerschädlichen Bereich, etwa die bezahlte Mithilfe in der Vereinsgaststätte, im Klubheim etc.

**Tipp 5:** Unabhängig von der Verbesserung der Freibetragsregelungen in der üblichen Rolle als Arbeitgeber jetzt umgehend darauf achten, dass bei bezahlter Mitarbeit ab dem **Vereinsjahr 2021** zur ersten Abrechnung die **schriftliche Erklärung zur jeweiligen Freibetragsnutzung** vorliegt, dass der Verein/Verband etc. als Arbeitgeber den persönlichen Freibetrag des beschäftigten Mitarbeiters – geschlechtsneutral – bei Vergütungsabrechnungen nutzen darf.

**Hinweis:** Die Erklärungen sind auf jeden Fall bei bestehenden und weitergeführten Beschäftigungsverhältnissen für das Jahr 2021 einzuholen. Auch dann, wenn es bei der bisherigen Vergütungsregelung/dem Vergütungsrahmen bleiben sollte.

**Tip 6:** Die Vereins-Geschäftsführung oder auch allgemein der Vorstand sollte stets darauf achten, dass nur für die **jeweils begünstigten Tätigkeiten** der in Betracht kommende Freibetrag genutzt wird. Also einen Blick in die gesetzliche Regelung in § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG werfen, auch wegen des Nebenberuflichkeitskriteriums, denn mit Ausnahme der Freibetragserhöhung blieben die bisherigen Vorgaben und Anspruchsvoraussetzungen **unverändert auch für 2021** inhaltlich bestehen.

Es ist damit zu rechnen, dass auch für den Bereich der **Sozialversicherung** die bestehenden Verwaltungsanweisungen zu Gleichstellung an das geltende Steuerrecht mit Wirkung für 2021 modifiziert werden.

## Weitere vereinsrelevante Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Nach Zustimmung und amtlicher Bekanntmachung des Jahressteuergesetzes 2020 nach erfolgter abschließender Zustimmung des Bundesrats in seiner Sitzung vom 18.12.2020 (BR-Drucksache 746/20) ergeben sich **für die gemeinnützigen Vereine/Verbände, für Stiftungen, aber auch Rechtsformen wie die gemeinnützige GmbH, nachfolgende recht gravierende wesentliche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht und den bisherigen Grundsätzen zur Vereinsbesteuerung:**

Von besonderem Interesse dürfte die nun erfolgte Anhebung der bestehenden **Freigrenze** für die erzielten Einnahmen im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** einer gemeinnützigen Körperschaft sein. Über Jahre hinweg blieben auch viele Vereine von einer Körper- und auch Gewerbesteuerpflicht grundsätzlich nur dann verschont, wenn die erzielten steuerschädlichen Jahreseinnahmen unter der Freigrenze von bisher 35.000 Euro lagen. Mit **Wirkung ab dem Steuerjahr 2021** wurde diese Freigrenze nun auf **45.000 Euro** erhöht. Somit können gerade aktive Vereine, die bislang schon mit den erzielten Werbe- und steuerpflichtigen Sponsoringeinnahmen aus Bewirtungsumsätzen, egal ob im selbstbetrieblenen Vereinsheim mit Getränkeverkauf oder Ausgabe von Essensleistungen etc., in der **selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte** und auch etwa **dem Verkauf von Fanartikeln etc.** in weit größerem Umfang ertragssteuerfrei erzielt werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde vom Gesetzgeber schon seit langem in **§ 64 Abs. 3 AO** gesetzlich vorgesehen, um es gemeinnützigen Trägern/Vereinen zu ermöglichen, dass man gerade die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die neben der ideellen Tätigkeit unterhalten werden, bei moderaten erzielten Umsätzen bei der Gewinnbesteuerung hierfür von der Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freistellen kann. Dennoch besteht die Rechtspflicht, entsprechend § 55 AO auch die aus vorhandenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwirtschafteten Mittel für die eigentlichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die nun erfolgte und ab 2021 wirksame Erhöhung der maßgeblichen Freigrenze auf insgesamt nun **45.000 Euro** soll künftig mit Wirkung ab 2021 dadurch auch die so genannten Mittelbeschaffungsbemühungen unterstützen. Ob diese Erhöhung auch dazu führen wird, dass man wegen zu „guter“ steuerpflichtiger Einnahmen auf die Gründung eines separaten Fördervereins nicht mehr ausweichen muss, bleibt abzuwarten. Wichtig ist, dass auch bestehende gemeinnützige **Fördervereine** diese interessante Freigrenzen-Erhöhung ab 2021 ebenso nutzen können!

**Tip 1:** Gerade bei langfristigen Verträgen mit Fremdunternehmen/Werbepartnern, dies bei bestehenden Werbeverträgen, sollte umgehend überprüft werden, ob es gelingt, diese neue erhöhte Freigrenze ab dem Vereinsjahr 2021 bei den Einnahmen nun einzuhalten. Um damit einerseits auch zu vermeiden, dass der Verein bei Überschreitung der Freigrenze konkret die erzielten Einnahmen und berücksichtigungsfähigen Ausgaben dem Finanzamt über eine Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung vollständig offenlegen muss. Über die erforderliche Jahres-Steuererklärung wird dann völlig unabhängig von Umsatzsteuer-Konsequenzen der Überschuss ermittelt, der mit 15 % Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag und einer vergleichbaren Steuerbelastung nach der Gewerbesteuerfestsetzung den Verein belasten wird. Bleibt

man daher 2021 erstmals unter der neuen Freigrenze von 45.000 Euro, entfällt diese Steuerbelastung. Wobei es sich um eine **Freigrenze handelt, nicht etwa um einen Jahres-Steuerfreibetrag**.

**Tipp 2:** Für die Einhaltung der Freigrenze jährlich ist es erforderlich, **sämtliche steuerpflichtigen erzielten Einnahmen zu erfassen** und in die Vereinsbuchführung aufzunehmen. Stets damit spätestens zum Jahresende auch in den einzelnen Abteilungen/Gruppen anfragen und sich versichern lassen, dass die erzielten Abteilungsumsätze gerade aus Bewirtungen etc. der Hauptbuchhaltung gemeldet wurden, ggf. mit Ausgabenachweisen/Rechnungen etc. Es zählt das „Gesamtergebnis“ zur relevanten Beurteilung, ob die Freigrenze eingehalten wird oder nicht.

**Tipp 3:** Soweit Vereine /Verbände oder andere Körperschaften schon bisher über der Freigrenze mit den erzielten steuerschädlichen Einnahmen und ggf. auch Körperschafts- oder Gewerbesteuvorauszahlungen leisten müssen, sollten die festgestellten **Vorauszahlungsverpflichtungen** intern überprüft werden ab dem Vereinsjahr 2021. Gerade wenn man ohnehin schon bisher knapp über 35.000 Euro an Einnahmen jährlich gelegen hat und nun mit den neuen 45.000 Euro eine neue Obergrenze hat. Zumal sicherlich durch die Corona- Situation auch **im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 Abs. 3 AO** ohnehin die Einnahmen häufig geringer ausfallen werden.

## Die Erweiterung der begünstigten gemeinnützigen Zwecke

Mit großer Zustimmung durch die parlamentarischen Gremien hat man den Katalog für gemeinnützige Zwecke erweitert und nun neu aufgenommen **in § 52 Abs. 2 AO**:

- Der Zweckkatalog wurde nun ergänzend zum Umweltschutz um den „**Klimaschutz**“ erweitert (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8). Diese besondere gesetzliche Hervorhebung des Zwecks kann sich durchaus mit anderen Zwecken überschneiden, wie z.B. Umwelt- und Naturschutz, aber man will damit künftig vermeiden, dass die bisherigen Gesetzeszwecke eben nicht alles aus diesem wichtigen Bereich abdecken können.
- Die bisherigen im Katalog enthaltenen Zwecke werden zudem mit der konkreten „**Förderung der Ortsverschönerungen**“ nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO gesetzlich erweitert bei dem Zweck Heimatpflege und Heimatkunde.
- Auch für den weiten **Friedhofsbereich** gibt es eine Neudefinition. Denn auch nach der Rechtsprechung wurde bereits eine Modifizierung des begünstigten Tätigkeitsbereichs der Friedhofsverwaltung schon seit langem gefordert. Soweit es keine hoheitliche Tätigkeit war, etwa über städtische Friedhofsverwaltungen, gab es gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme, wenn stattdessen oder ergänzend private Organisationen sich engagierten. Die Neuregelung fördert damit z.B. auch Organisationen bei der Unterhaltung von Gedenkstätten für so genannte Sternenkinder, die vielleicht nach bisherigen länderrechtlichen Bestattungsgesetzen nicht bestattet werden konnten. Nunmehr sieht § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 die „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten“ genau vor. Denn bislang gab es keinen erkennbaren geregelten Zweck der Unterhaltung und Pflege eines Friedhofs in der Abgabenordnung (AO). Es war teilweise schwierig, diese im Allgemeininteresse unstrittigen Unterhaltungsmaßnahmen den vorhandenen Zwecken Religion, Kultur oder auch Denkmalpflege bis hin zu den kirchlichen Zwecken unterzuordnen. Somit können auch begünstigte private Organisationen diese Friedhofsverwaltung einschließlich der Pflege und Unterhaltung des Friedhofsgeländes und den dort vorhandenen Baulichkeiten als anerkannte Förderung der Allgemeinheit als gemeinnützigen begünstigten Zweck in Satzungen aufnehmen.
- Anerkannt werden nun auch so genannte **Freifunk-Initiativen**, also dem Grunde nach nichtkommerzielle Initiativen mit dem breiten Zweck der Förderung der lokalen Kommunikation

sowie der technischen Bildung und dem Aufbau und Betrieb von lokalen freien Funknetzen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).

- Es gibt zudem einen neuen **Diskriminierungsschutz** als anerkannter gemeinnütziger Zweck in diesem bisherigen Gesetzkatalog (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) mit einer Klarstellung, dass auch Hilfe für Menschen gewährt werden kann, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden.

## Der Überblick über weitere vereinsrelevante Rechts- und Steueränderungen

Unabhängig von den Änderungen im Gemeinnützigkeitskatalog in § 52 AO hat man eine **Erweiterung der steuerbegünstigten Zweckbetriebe** im Gesetz vorgenommen. Man anerkennt damit **Flüchtlingseinrichtungen als neuen Zweckbetrieb**, wenn es um die „Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen“ geht (§ 68 Nr. 1 Buchstabe c AO). Angepasst wurde die Zweckbetriebsregelung auch für Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen und für körperbehinderte Menschen mit einer erweiterten Begünstigung auch zur Durchführung der Fürsorge für **psychische und seelische Erkrankungen** bzw. **Behinderungen** (§ 68 Nr. 4 AO).

Sicherlich noch wichtiger ist für die Vereinspraxis nun die erstmals vorgesehene Vereinfachungsregelung bei der **Mittelverwendung**. Bislang hat die Abgabenordnung konkret jedem gemeinnützigen Verein oder gemeinnützigen Träger gesetzlich vorgeschrieben, dass man verpflichtet ist, die vorhandenen Kapitelreserven im Verein (etwa aus dem ideellen Bereich, Zweckbetrieb der Vermögensverwaltung bis hin zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) innerhalb von zwei Jahren einzusetzen/aufzubreuchen. Es sei denn, es wurden Rücklagen für bestimmte Zwecke gebildet, um mit zeitlich größerem Abstand die angesammelten Geldmittel für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen, etwa für Neuanschaffungen, Geländekauf, Ausbau von Anlagen etc. Aber gerade kleinere Vereine hatten damit gewisse Probleme, für spätere Zwecke oder auch als Notreserve Geldmittel länger einzubehalten. Denn auch bei Rücklagenbildung konnte man sich bisher nur mit der freien Rücklage ein jährliches gewisses Finanzpolster aufbauen. Wobei wie bisher die freie Rücklage im Umfang beschränkt ist und bleibt. Diese bisherigen Zeitvorgaben fallen nunmehr weg für **steuerbegünstigte Körperschaften**, wenn man insgesamt mit den erzielten **jährlichen Einnahmen unter 45.000 Euro** bleibt (§ 55 Abs. 1 Nummer 5 Satz 4 AO). Diese interessante Gesetzesänderung gilt übrigens quasi ab sofort, spätestens ab dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes, somit Ende Dezember 2020 bereits. Die Möglichkeit der Rücklagenbildung allgemein wird nicht tangiert. Nur werden Mittelverwendungsüberprüfungen bei Vereinsüberprüfungen wohl künftig entfallen, wenn man ersehen kann, dass es sich jahresbezogen um eine kleine Körperschaft handelt, mit einer Grenze von 45.000 Euro. Der mögliche Entzug der Gemeinnützigkeit wegen festgestellter Mittel Fehlverwendung und Einhaltung der Zwei-Jahresfrist wird damit abgeblockt.

Im Bereich des geltenden **Spendenrechts** gibt es nur eine kleine Vereinfachungsvorgabe: Im Inland wird nun **der vereinfachte Spendennachweis** noch mehr begünstigt – bei **Spenden/Zuwendungen** an gemeinnützige Vereine/Verbände etc. genügt für die eigenen steuerlichen Zwecke im Rahmen der eigenen Jahressteuer-Erklärung der Zahlungsnachweis über einen Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung einer Bank oder Sparkasse bis zu einem Betrag **von 300 Euro** (§ 50 Abs. 4 EStDV). Bis zu diesem Betrag ist also nicht unbedingt eine amtliche Geld-Spendenbescheinigung erforderlich. Diese Nichtbeanstandungsgrenze gilt allerdings erst ab 01.01.2021. Also noch für 2020 beachten, dass man bei höheren Einzelspenden über derzeit 200 Euro dem Spender eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Vordruck ausstellt, zum möglichen Eigennachweis für FA-Rückfragen. Bei PayPal z.B. genügt als Buchungsbestätigung ein ausgedruckter Auszug vom Konto.

Zudem wird es künftig ein besonderes, neu aufgebautes „**Zuwendungsempfängerregister**“ geben (§ 60b AO). Dies wird vom Bundeszentralamt für Steuern geführt, diese Behörde erhält dann von den Finanzämtern die Informationen direkt über alle Körperschaften, die zum Empfang von Spenden berechtigt sind. Damit soll künftig bundesweit erreicht werden, dass ein öffentliches Register aufgebaut wird und besteht, auf das man zugreifen kann, wenn man sich absichern will, dass die gemeinnützige Organisation Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Das neue Register soll **ab 2024 einsatzfähig** sein. Bislang ist nicht damit zu rechnen, dass auch die bereits anerkannten gemeinnützigen Vereine etc. hierfür besondere Meldepflichten haben.

Sicherlich angepasst an die künftige Erhöhung des so genannten Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro jährlich für diese besonderen begünstigen Zwecke und Tätigkeiten, wurde im Sozialversicherungsrecht in SGB XII auch die dortige bestehende kleine Freibetragsregelung für Hinzuverdienste angepasst. Also keine Beanstandungen oder Förderbeschränkungen künftig, wenn man Übungsleitervergütungen **bis zu 250 Euro** pro Monat – etwa **als Hartz- IV-Bezieher** – erhält.